

## 36. Zur Auslegung des § 665 B.G.B.

I. Civilsenat. Ur. v. 7. November 1903 i. S. Handelsgesellschaft B.  
u. Gen. (Bekl.) w. M. (Pl.). Rep. I. 231/03.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Am 22. Juni 1901 erhielt K. B. als Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft B. vom Kläger fünf Wechsel über 40 000 *M* mit dem Auftrag, sie zu diskontieren und von dem Erlöse 20 000 *M* an R. & Co. zu zahlen, den Rest aber für den Kläger, der auf acht Tage verreiste, aufzuheben. K. B. diskontierte die Wechsel bei der Filiale der Leipziger Bank zu Ch. für 39 961,10 *M*, erhob 20 000 *M*, die er an R. & Co. zahlte, und ließ den Rest auf Rechnungsbuch für K. B. stehen, nachdem der Beamte der Bank ihm geraten hatte, das Geld nicht für den Kläger stehen zu lassen, da die Abhebung dadurch verzögert werden könne. Am 26. Juni wurde über das Vermögen der Leipziger Bank der Konkurs eröffnet, in welchem ein Teil des Buchguthabens verloren ging.

Der Kläger klagte gegen die Handelsgesellschaft B. und ihre Teilhaber auf Zahlung des nicht erhobenen Erlöses, weil dieser nicht auftraggemäß gehandelt, indem er nicht den ganzen Erlös der Wechsel erhob, sondern den nicht erhobenen Teil der Bank kreditiert habe.

Der erste Richter wies die Klage ab; auf die Berufung des

Klägers aber wurden die Beklagten nach der Klage verurteilt. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und das erste Urteil wiederhergestellt worden aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter verurteilt die Beklagten zur Zahlung, weil R. J. nicht auftragsgemäß gehandelt, als er den nach Abhebung der 20 000 *M* für R. & Co. verbliebenen Rest des Erlöses für die Wechsel nicht erhoben und an sich genommen, sondern bei der Filiale der Leipziger Bank habe stehen lassen. Der Auftrag sei auf Aufbewahrung des Geldes für den Kläger gegangen; dieser Auftrag sei nicht ausgeführt; wäre er ausgeführt worden, so wäre dem Kläger das Eigentum des Geldes erhalten geblieben; statt dessen habe R. J. für den Kläger nur eine Forderung an die Leipziger Bank begründet. Selbst wenn R. J. das Geld als geschlossenes Depot bei der Leipziger Bank belassen, würde er, da die Genehmigung des Klägers zu dem eingeschlagenen Verfahren nicht nachgewiesen sei, auftragswidrig und gesetzwidrig das Geld nicht bei sich aufbewahrt, sondern einem Dritten in Verwahrung gegeben haben. Das Verschulden des R. J. liege, wenn man auch die Möglichkeit des Konkurses der Leipziger Bank als damals außerhalb jeder Berechnung liegend, außer Betracht lasse, darin, daß er ohne rechtfertigenden Grund gegen die Vorschrift des § 665 B.G.B. den ihm erteilten Auftrag anders ausgeführt habe, als er angewiesen worden sei.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Sie beruhen auf einer irrigen, zu engen, den Anschauungen des Geschäftslebens widersprechenden Auslegung des Inhalts des Auftrages, um den es sich handelt. Der Auftrag ging unstreitig dahin, die fünf Wechsel zu diskontieren, von dem Erlöse einen Teil an R. & Co. zu zahlen, den Rest für den Kläger aufzuheben. Das bedeutete für R. J. als Kaufmann nicht notwendig, daß er den Rest des Erlöses erheben, in seine Tasche oder in seinen Geldschrank stecken sollte, sondern nichts weiter, als daß der Erlös zur Verfügung des Klägers gehalten werden sollte. Dem Kläger, der auf eine Woche verreiste und dem R. J. dies mitteilte, kam es darauf an, das Geld bei seiner Rückkehr zur Verfügung zu haben, nicht darauf, ob die Beklagten es inzwischen selbst in Verwahrung nahmen oder sicher hinterlegten oder so, wie geschehen, bei einer Bank, die unstreitig damals für völlig sicher galt,

auf Buchguthaben (Rechnungsbuch) zu jederzeitiger Abhebung gaben. Einen Betrag von mehr als 19 000 *M* auch nur auf eine Woche in Händen zu behalten, könnte unter Umständen den Beklagten selbst zum Vorwurf gemacht werden. Jedenfalls durfte R. Z. nach der Übung und der Sitte des Geschäftslebens annehmen, daß es innerhalb des ihm erteilten Auftrages lag, wenn er die 19 000 *M* nicht an sich nahm, sondern auf Rechnungsbuch bei der Leipziger Bank so beließ, daß er sie jederzeit zur Verfügung des Klägers hatte. Er durfte dies selbst dann, wenn es richtig wäre, was seitens des Klägers behauptet ist, daß er auf die Frage des Klägers, wo er das Geld aufbewahre, auf den Geldschrank im Zimmer gewiesen habe. Durfte R. Z. aber den Auftrag so auffassen, so handelte er nicht schuldhaft, wenn er das Geld auf Rechnungsbuch bei der Bank beließ, und von Anwendung des § 665 B.G.B. kann nicht die Rede sein, da es sich dann um eine Abweichung von den Weisungen des Klägers nicht handelte. Ob R. Z. das Geld auf den Namen seiner Firma oder den des Klägers stehen ließ, ist für die Entscheidung ohne Bedeutung, nachdem die Behauptung des Klägers in den Instanzen, R. Z. habe dies absichtlich getan, um daraus Vorteile für den Verkehr seiner Firma mit der Leipziger Bank zu ziehen, durch die Feststellungen des Berufungsrichters beseitigt, und erwiesen ist, daß R. Z. das Geld auf den Namen des Klägers hat stehen lassen wollen und davon nur auf den Rat des Beamten der Bank im Interesse des Klägers Abstand genommen hat.

Darüber, daß R. Z. die Leipziger Bank für völlig sicher hat halten dürfen, streiten die Parteien nicht. Da auch insofern ein Verschulden nicht vorliegt, hat der Revision stattgegeben, und das erste Urteil wiederhergestellt werden müssen. Der Kläger hat gegen die verklagte Gesellschaft nur auf das Anspruch, was sie als nominelle Trägerin des Buchguthabens von der Leipziger Bank und aus deren Konkursmasse erhält.“ . . .